



Antrag zur Genehmigung eines Lagerfeuers

Antragsteller/Verantwortlicher	Abbrennort des Lagerfeuers
Name, Vorname	Anschrift
Anschrift	Gemarkung/Flurstücks-Nr.
Telefon	Grundstückseigentümer
Genauere Angaben zum Abbrennort (z.B. Hof, Kleingartenanlage usw.)	
Grundstück ist <input type="checkbox"/> unbebaut <input type="checkbox"/> bebaut Entfernung zum Wald ist kleiner als 100 Meter <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Wenn ja, dann ist die Genehmigung der unteren Forstbehörde (Landratsamt) erforderlich)	
Zustimmung des Grundstückseigentümers (falls nicht der Antragsteller selbst)	
Datum, Unterschrift	
Datum des Lagerfeuers	Uhrzeit des Lagerfeuers von Uhr bis Uhr
Die Bestimmungen zur Durchführung von Lagerfeuern wurde zur Kenntnis genommen	
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Diese Seite verbleibt beim Antragsteller!

Hinweis zur Genehmigung von Lagerfeuern

Gemäß § 17 der Polizeiverordnung der Stadt Tharandt vom 14.10.2010 ist für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

Bestimmung zur Durchführung von Lagerfeuern

Es ist folgendes zu beachten:

Der Antragsteller (Verantwortlicher) ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen beim Abbrennen des Feuers und für die erforderliche Nachkontrolle, eine Übertragung auf Dritte ist ausgeschlossen. Für Schäden und Folgen des Feuers haftete der Verantwortliche.

Anmeldung

Der Antrag auf Genehmigung eines Lagerfeuers ist gebührenpflichtig. Lagerfeuer, die im Stadtgebiet abgebrannt werden sollen, sind bei der Stadtverwaltung Tharandt **spätestens 10 Werktage** vorher schriftlich anzumelden.

Durchführung

Es ist **nur** unbehandeltes, trockenes Holz als Brennmaterial gestattet. Es dürfen insbesondere nicht verbrannt werden: giftige Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und Stoffe, bei Abriss angefallenes Bauholz, Hausabfälle sowie Pflanzenabfälle (Grünschnitt). Es ist im Gebiet der Gemeinde verboten, jegliche Pflanzenabfälle zu verbrennen. Pflanzenschnitt und Laub sind zu kompostieren oder in der Biotonne bzw. bei der Grünschnittannahme zu entsorgen. Die Annahmeterminen entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender.

Löschmittel und -geräte wie z.B. Wasser, Sand, Handfeuerlöscher, Eimer, Schaufeln und Spaten sind griffbereit bereitzuhalten.

Witterungsbedingungen wie z.B. starker Wind und große Trockenheit sind zu beachten. Ab Ausrufung der Waldbrandwarnstufe 2 oder der Windstärke 6 ist die Durchführung des Lagerfeuers verboten, auch wenn die Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung bereits erteilt wurde.

Ist der Abbrennort weniger als 100 m von einem Wald entfernt, ist vor der Durchführung die Genehmigung gem. § 15 WaldG von der unteren Forstbehörde mit Sitz im Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge einzuholen. In diesem Fall bedarf es keiner zusätzlichen Genehmigung durch die Stadtverwaltung.

Das in der Genehmigung festgelegte **Datum**, der **Beginn und das Ende** sowie der **Ort** des Lagerfeuers sind unbedingt einzuhalten. Die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung, die Feuerwehrkameraden und Polizeibediensteten haben jederzeit ein Betretungsrecht für das Grundstück, auf dem sich der Abbrennort befindet, um die Einhaltung der Auflagen der Genehmigung zu kontrollieren! Bei Verstößen gegen die Auflagen kann durch die Stadt Tharandt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden.